

Teil I: Beschreibung der Sendung	I.1. Versender		I.2. IMSOC-Bezugsnummer		I.2.a. Lokale Bezugsnummer		
	Name				I.3. Zentrale zuständige Behörde		
	Adresse				I.4. Zuständige örtliche Behörde		
	Land		ISO-Ländercode				
	I.5. Empfänger			I.6. Unternehmer, der unabhängig von einem Betrieb Auftritte durchführt			
	Name			Name			
	Adresse			Adresse			
	Land			Land			
	ISO-Ländercode			ISO-Ländercode			
	Zulassungsnummer			Zulassungsnummer			
I.7. Ursprungsland		ISO-Ländercode		I.9. Bestimmungsland		ISO-Ländercode	
I.8. Ursprungsregion		Code		I.10. Region des Bestimmungsorts		Code	
I.11. Versandort			I.12. Bestimmungsort				
Name			Name				
Adresse			Adresse				
Zulassungsnummer			Zulassungsnummer				
Land			Land			ISO-Ländercode	
ISO-Ländercode			ISO-Ländercode				
I.13. Ladeort			I.14. Datum und Uhrzeit des Abtransports				
Name							
Adresse							
Zulassungsnummer							
Land			ISO-Ländercode				
ISO-Ländercode							
I.15. Transportmittel			I.16. Transportunternehmen				
Typ	Dokument	Identifikation	Name				
			Adresse				
			Aktivitäts-ID				
			Land			ISO-Ländercode	
			I.17. Begleitdokumente				
			Bezugsnummer des Handelspapiers			Ausstellungsdatum	
			Land			Ausstellungsort	
I.18. Beförderungsbedingungen							
I.19. Containernummer/Plombennummer							
I.20. Waren zertifiziert für/als							
Ausstellung <input type="checkbox"/>		Weitere Haltung <input type="checkbox"/>		Grenznahe/r Veranstaltung oder Einsatz <input type="checkbox"/>		Schlachtung <input type="checkbox"/>	
Geschlossener Betrieb <input type="checkbox"/>							
I.21. Für die Durchfuhr durch ein Drittland <input type="checkbox"/>							
Drittland			ISO-Ländercode				
Ausgangsort			GKS-Code				
Eingangsort			GKS-Code				
I.22. Für die Durchfuhr durch Mitgliedstaaten <input type="checkbox"/>							
Mitgliedstaat			ISO-Ländercode				
I.23. Für die Ausfuhr <input type="checkbox"/>							
Drittland			ISO-Ländercode				
Ausgangsort			GKS-Code				
I.25. Fahrtenbuch							
I.27. Gesamtmenge			I.28. Bruttogesamtweg				
I.30. Angaben zur versendeten Sendung							
Erzeugnis	Art		Unterart/Kategorie		Geschlecht	Identifikationssystem	
Identifikationsnummer			Alter		Menge		

	II. Gesundheitsinformationen	
Teil II: Bescheinigung	Der/Die unterzeichnete amtliche Tierarzt/Tierärztin bescheinigt hiermit Folgendes:	
	II.1.	Die Equiden(1) der in Teil I bezeichneten Sendung erfüllen folgende Anforderungen:
		II.1.1. Sie werden begleitet von ihren einzigen, lebenslang gültigen Identifizierungsdokumenten gemäß
	(2)	Entweder: <input type="radio"/> [Artikel 65, 67 oder 68 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035 der Kommission, und sie sind nicht zur Schlachtung für den menschlichen Verzehr bestimmt.]
	(2)	Oder: <input type="radio"/> [Artikel 65 oder Artikel 67 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035, und sie sind zur Schlachtung für den menschlichen Verzehr bestimmt.]
	(2)	<input type="checkbox"/> [Ihre einzigen, lebenslang gültigen Identifizierungsdokumente wurden im Einklang mit Artikel 65 Absatz 2 oder Artikel 67 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035 für registrierte Equiden im Sinne der Begriffsbestimmung nach Artikel 2 Nummer 30 der genannten Delegierten Verordnung ausgestellt.]
	(2)	<input type="checkbox"/> [Ihre einzigen, lebenslang gültigen Identifizierungsdokumente schließen ein gültiges Validierungsabzeichen gemäß Artikel 65 Absatz 1 Buchstabe i Ziffer i der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035 ein.]
		II.1.2. Sie haben während der klinischen Untersuchung, die innerhalb eines Zeitraums von 48 Stunden vor dem Versand der Sendung oder am letzten Arbeitstag vor dem Versand(3) der Sendung aus dem registrierten Betrieb am _____ (Datum im Format TT/MM/JJJJ) durchgeführt wurde, keine Anzeichen oder Symptome von für Equiden gelisteten Seuchen gezeigt.
	(2)	<input type="checkbox"/> [II.1.3. Sie sollen zum Zweck der Seuchentilgung im Rahmen eines Tilgungsprogramms gemäß Artikel 31 Absätze 1 oder 2 der Verordnung (EU) 2016/429 geschlachtet werden, und der Bestimmungsmitgliedstaat und gegebenenfalls der Durchfuhrmitgliedstaat hat/haben die Verbringung vorab genehmigt.]
	II.2.	Die Tiere der in Teil I bezeichneten Sendung erfüllen nach amtlichen Angaben folgende tierseuchenrechtlichen Anforderungen:
		II.2.1. Sie kommen nicht aus Betrieben, die hinsichtlich der Art(en) Verbringungsbeschränkungen unterliegen oder in einer Sperrzone liegen, die aufgrund von für Equiden gelisteten Seuchen, einschließlich der Afrikanischen Pferdepest und der Infektion mit <i>Burkholderia mallei</i> (Rotz), eingerichtet wurde.
		II.2.2. Sie kommen aus Betrieben, in denen während eines Zeitraums von 30 Tagen vor ihrem Abgang kein Fall von Surra ( <i>Trypanosoma evansi</i> ) gemeldet wurde. Und:
	(2)	Entweder: <input type="radio"/> [In den Betrieben wurde in den letzten 2 Jahren vor dem Versand kein Fall von Surra gemeldet.]
	(2)	Oder: <input type="radio"/> [In den letzten 2 Jahren vor dem Versand wurde(n) in den Betrieben ein Fall/Fälle von Surra gemeldet, und nach dem letzten Ausbruch unterlagen die Betriebe Verbringungsbeschränkungen:
	(2)	Entweder: <input type="radio"/> [bis die in dem Betrieb verbliebenen Tiere mithilfe einer der in Anhang I Teil 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 der Kommission vorgesehenen Diagnosemethoden einem Test auf Surra unterzogen wurden, der anhand von Proben, die mindestens 6 Monate nach der Ausstallung des letzten infizierten Tiers aus dem Betrieb entnommen wurden, mit Negativbefund durchgeführt wurde.]
(2)	Oder: <input type="radio"/> [mindestens während eines Zeitraums von 30 Tagen ab dem Datum der Reinigung und Desinfektion, nachdem das letzte Tier einer gelisteten Art in dem Betrieb entweder getötet und beseitigt oder geschlachtet wurde.]	
	II.2.3. Sie kommen aus Betrieben, in denen während eines Zeitraums von 6 Monaten vor ihrem Versand kein Fall von Beschälseuche gemeldet wurde. Und:	
(2)	Entweder: <input type="radio"/> [In den Betrieben wurde in den letzten 2 Jahren vor dem Versand kein Fall von Beschälseuche gemeldet.]	
(2)	Oder: <input type="radio"/> [In den letzten 2 Jahren vor dem Versand wurde(n) in den Betrieben ein Fall/Fälle von Beschälseuche gemeldet, und nach dem letzten Ausbruch unterlagen die Betriebe Verbringungsbeschränkungen:	

Teil II: Bescheinigung	II. Gesundheitsinformationen			
	(2)			Entweder: <input type="checkbox"/> [bis die in dem Betrieb verbliebenen Equiden, ausgenommen kastrierte männliche Equiden, mithilfe einer der in Anhang I Teil 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 vorgesehenen Diagnosemethoden einem Test auf Beschälseuche unterzogen wurden, der anhand von Proben, die mindestens 6 Monate nach der Tötung und Beseitigung oder Schlachtung der infizierten Tiere oder der Kastration der infizierten unkastrierten männlichen Equiden entnommen wurden, mit Negativbefund durchgeführt wurde.]
	(2)			Oder: <input type="checkbox"/> [mindestens während eines Zeitraums von 30 Tagen ab dem Datum der Reinigung und Desinfektion, nachdem das letzte Tier einer gelisteten Art in dem Betrieb entweder getötet und beseitigt oder geschlachtet wurde.]
		II.2.4.		Sie kommen aus Betrieben, in denen während eines Zeitraums von 90 Tagen vor ihrem Versand kein Fall von Ansteckender Blutarmut der Einhufer gemeldet wurde. Und:
	(2)			Entweder: <input type="checkbox"/> [In den Betrieben wurde während eines Zeitraums von 12 Monaten vor dem Versand kein Fall von Ansteckender Blutarmut der Einhufer gemeldet.]
	(2)			Oder: <input type="checkbox"/> [Innerhalb eines Zeitraums von 12 Monaten vor dem Versand wurde(n) in den Betrieben ein Fall/Fälle von Ansteckender Blutarmut der Einhufer gemeldet, und nach dem letzten Ausbruch unterlagen die Betriebe Verbringungsbeschränkungen:
	(2)			Entweder: <input type="checkbox"/> [bis die verbleibenden Equiden in dem Betrieb mittels der Diagnosemethode gemäß Anhang I Teil 9 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 mit Negativbefund einem Test auf die Ansteckende Blutarmut der Einhufer anhand von Proben unterzogen wurden, die zwei Mal im Abstand von mindestens 90 Tagen nach der Tötung und Beseitigung oder Schlachtung der infizierten Tiere und nachfolgenden Reinigung und Desinfektion des Betriebs entnommen wurden.]
	(2)			Oder: <input type="checkbox"/> [mindestens während eines Zeitraums von 30 Tagen ab dem Datum der Reinigung und Desinfektion, nachdem das letzte Tier einer gelisteten Art in dem Betrieb entweder getötet und beseitigt oder geschlachtet wurde.]
		II.2.5.		Sie kommen aus Betrieben, in denen während eines Zeitraums von 6 Monaten vor ihrem Versand kein Fall von Venezolanischer Pferdeenzephalomyelitis gemeldet wurde. Und:
	(2)			Entweder: <input type="checkbox"/> [Während der letzten zwei Jahre vor dem Versand wurde in dem Mitgliedstaat oder der Zone eines Mitgliedstaats, in dem/der die Betriebe liegen, kein Fall von Venezolanischer Pferdeenzephalomyelitis gemeldet.]
	(2)			Oder: <input type="checkbox"/> [Während der letzten zwei Jahre vor dem Versand wurde(n) in dem Mitgliedstaat oder der Zone eines Mitgliedstaats, in dem/der die Betriebe liegen, ein Fall/Fälle von Venezolanischer Pferdeenzephalomyelitis gemeldet, und während eines Zeitraums von 21 Tagen vor dem Versand der in Nummer II.1. bezeichneten Tiere sind alle Equiden in den Betrieben klinisch gesund geblieben. Und:
	(2)			Entweder: <input type="checkbox"/> [Die in Nummer II.1. bezeichneten Tiere wurden vor Insektenvektoren geschützt in einer Quarantänestation gehalten, in der alle Equiden, die einen Anstieg der täglich gemessenen Körpertemperatur aufwiesen, mittels der in Anhang I Teil 10 Nummer 1 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 vorgesehenen Diagnosemethode mit Negativbefund einem serologischen Test auf die Venezolanische Pferdeenzephalomyelitis unterzogen wurden, und die in Nummer II.1. bezeichneten Tiere wurden
	(2)			Entweder: <input type="checkbox"/> [frühestens 60 Tage und höchstens 12 Monate vor dem Versanddatum mit einer vollständigen Erstimpfung und einer Auffrischungsimpfung gemäß den Herstellerangaben gegen die Venezolanische Pferdeenzephalomyelitis geimpft.]]
	(2)			Oder: <input type="checkbox"/> [mittels der in Anhang I Teil 10 Nummer 1 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 vorgesehenen Diagnosemethode einem serologischen Test auf die Venezolanische Pferdeenzephalomyelitis unterzogen, der anhand einer Probe, die frühestens 14 Tage nach ihrer Einstallung in Quarantäne entnommen wurde, mit Negativbefund durchgeführt wurde.]]

Teil II: Bescheinigung	II. Gesundheitsinformationen		
	<p>(2) Oder: <input type="checkbox"/> [Die Körpertemperatur der in Nummer II.1. bezeichneten Tiere wurde täglich gemessen und wies entweder keinen Anstieg auf, oder die Tiere wurden mittels der in Anhang I Teil 10 Nummer 1 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 vorgesehenen Diagnosemethode mit Negativbefund einem serologischen Test auf die Venezolanische Pferdeenzephalomyelitis unterzogen, und die in Nummer II.1. bezeichneten Tiere wurden Tests auf die Venezolanische Pferdeenzephalomyelitis mit den Diagnosemethoden</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- gemäß Anhang I Teil 10 Nummer 1 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 ohne einen Anstieg des Antikörpertiters unterzogen, die an zwei in einem Abstand von 21 Tagen, davon die zweite innerhalb eines Zeitraums von 10 Tagen vor dem Versand, entnommenen Proben durchgeführt wurden, sowie</li> <li>- gemäß Anhang I Teil 10 Nummer 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688, die mit Negativbefund an einer innerhalb eines Zeitraums von 48 Stunden vor dem Versand entnommenen Probe durchgeführt wurden, und die Tiere wurden nach der Probennahme bis zu ihrem Versand vor Insektenvektoren geschützt.]</li> </ul> <p>II.2.6. Sie kommen aus Betrieben, in denen während eines Zeitraums von 30 Tagen vor ihrem Versand bei gehaltenen Landtieren keine Infektion mit dem Tollwut-Virus gemeldet wurde.</p> <p>II.2.7. Sie kommen aus Betrieben, in denen während eines Zeitraums von 15 Tagen vor ihrem Versand kein Fall von Milzbrand bei Huftieren gemeldet wurde.</p> <p>II.3. Soweit dem/der Unterzeichneten bekannt sowie gemäß den Angaben des Unternehmers kommen die Tiere aus Betrieben, in denen keine anormale Mortalität ungeklärter Ursache aufgetreten ist, und die Tiere sind während eines Zeitraums von 30 Tagen vor ihrem Versand nicht mit gehaltenen Tieren gelisteter Arten, die die in den Nummern II.2.1. bis II.2.6. genannten Anforderungen nicht erfüllten, bzw. innerhalb eines Zeitraums von 15 Tagen vor ihrem Versand nicht mit gehaltenen Tieren gelisteter Arten, die die in Nummer II.2.7. genannte Anforderung nicht erfüllten, in Berührung gekommen.</p> <p>II.4. Es wurden Vorkehrungen getroffen, damit die Sendung gemäß Artikel 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 befördert wird.</p> <p>II.5. Diese Bescheinigung ist vom Tag der Ausstellung an gerechnet 10 Tage gültig. Bei Beförderung über Wasserwege/über den Seeweg kann die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung um die Dauer der Beförderung über Wasserwege/über den Seeweg verlängert werden.</p> <p>(2)(4) <input type="checkbox"/> II.6. Seit dem Verlassen ihrer registrierten Ursprungsbetriebe und vor der Ankunft in diesem für Auftriebe zugelassenen Betrieb hat keines der Tiere der Sendung mehr als zwei Auftriebe durchlaufen. Und:</p> <p>(2) Entweder: <input type="checkbox"/> [Sie kommen aus registrierten Versandbetrieben.]</p> <p>(2) Oder: <input type="checkbox"/> [Mindestens eines der Tiere der Sendung hat einen Auftrieb in einem zugelassenen Betrieb durchlaufen.]</p> <p>(2) Oder: <input type="checkbox"/> [Mindestens eines der Tiere der Sendung hat zwei Auftriebe in zugelassenen Betrieben durchlaufen.]</p> <p>Tierschutzbescheinigung</p> <p>Zum Zeitpunkt der Kontrolle waren die in dieser Tiergesundheitsbescheinigung bezeichneten Tiere für den geplanten Transport, beginnend am _____ (Datum einfügen), transportfähig im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates.</p>		

<b>Teil II: Bescheinigung</b>	II. Gesundheitsinformationen		
	Erläuterungen Im Einklang mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und insbesondere nach Artikel 5 Absatz 4 des Protokolls zu Irland/Nordirland in Verbindung mit Anhang 2 dieses Protokolls gelten in dieser Bescheinigung Bezugnahmen auf die Europäische Union auch für das Vereinigte Königreich in Bezug auf Nordirland. Diese Veterinärbescheinigung ist gemäß den Hinweisen zum Ausfüllen von Bescheinigungen in Anhang I Kapitel 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 der Kommission auszufüllen. Teil I: Feld I.11.: „Versandort“: Geben Sie einen registrierten Versandbetrieb der Equiden oder einen im Einklang mit den Artikeln 97 und 99 der Verordnung (EU) 2016/429 für Auftriebe zugelassenen Betrieb an. Feld I.12.: „Bestimmungsort“: Geben Sie einen registrierten Bestimmungsbetrieb oder einen im Einklang mit den Artikeln 97 und 99 der Verordnung (EU) 2016/429 für Auftriebe zugelassenen Betrieb an. Feld I.17.: „Begleitdokumente“: Im Fall von Tieren, die aus einem für Auftriebe zugelassenen Betrieb im Ursprungsmitgliedstaat versandt werden, kann/können die Bezugsnummer(n) des/der amtlichen Dokuments/Dokumente, auf dessen/deren Grundlage die Veterinärbescheinigung für diese Sendung in diesem für Auftriebe zugelassenen Betrieb ausgestellt wurde, angegeben werden. <div style="margin-left: 40px;">                     Im Fall von Tieren, die aus einem für Auftriebe zugelassenen Betrieb im Durchfuhrmitgliedstaat versandt werden, kann/können die Bezugsnummer(n) der Bescheinigung(en), auf deren Grundlage die Veterinärbescheinigung für diese Sendung in diesem für Auftriebe zugelassenen Betrieb ausgestellt wurde, angegeben werden.                 </div> Feld I.30.: „Identifikationsnummer“: Geben Sie für jedes Tier der Sendung den individuellen Code gemäß Artikel 65 Absatz 1 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035 oder, falls das Tier nicht abgesetzt ist und seine Mutterstute oder Ziehmuttermutterstute begleitet, den von dem in Anhang III Buchstabe a, c oder e der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035 genannten Identifizierungsmittel angezeigten Identifizierungscode an. Teil II: (1) Die Sendung kann ein Tier oder mehrere Tiere umfassen. (2) Nichtzutreffendes streichen. (3) Diese Option ist nur in folgenden Fällen verfügbar: a) Zu verbringende Equiden sind jeweils von dem in Artikel 114 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2016/429 vorgesehenen einzigen, lebenslang gültigen Identifizierungsdokument begleitet, das ein gültiges Validierungsabzeichen gemäß Artikel 92 Absatz 2 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 enthält; oder b) zu verbringende registrierte Equiden sind jeweils von dem in Artikel 114 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2016/429 vorgesehenen einzigen, lebenslang gültigen Identifizierungsdokument begleitet, das eine gültige Lizenz gemäß Artikel 92 Absatz 2 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 enthält, oder sind von dem einzigen, lebenslang gültigen Identifizierungsdokument begleitet, dem die „Recognition Card“ der Internationalen Reiterlichen Vereinigung (FEI) zusammen mit dem Validierungsaufkleber beiliegt. (4) <b>Anwendbar im Fall, dass die Sendung von einem für Auftriebe zugelassenen Betrieb versandt wurde.</b>		
	Bescheinigungsbefugte(r)/Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin		
	Name (in Großbuchstaben) Datum der Unterzeichnung Stempel	Qualifikation und Amtsbezeichnung Unterschrift	